



Belehrungen / Hinweise zur Beantragung und Inanspruchnahme von Beratungshilfe / Verfahrenskostenhilfe / Prozesskostenhilfe

Name des Mandanten:

In Sachen:

Der Rechtsanwalt Christoph Roland Foos, Gartenstraße 8, 76872 Winden / Pfalz (Rechtsanwalt) hat mich über folgende Umstände im Zusammenhang mit der Beantragung bzw. Inanspruchnahme der sog. „Beratungshilfe“ sowie der sog. „Prozesskostenhilfe“ / „Verfahrenskostenhilfe“ - als besonderer Form der staatlichen Sozialhilfe im Bereich der Justiz - belehrt:

Sie selbst gehen davon aus bzw. es ist aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - nach einer ersten summarischen Prüfung davon auszugehen, zur Inanspruchnahme von Beratungshilfe / Prozeßkostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe berechtigt zu sein.

Zu den hiermit verbundenen Fragestellungen möchte ich Sie an dieser Stelle wie folgt belehren:

I. Beratungshilfe:

Die Beratungshilfe ist eine Leistung für den Rechtsuchenden, der die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, dem keine andere zumutbare Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht und dessen Wahrnehmung der Rechte **nicht mutwillig** ist.

Der Rechtsanwalt ist nicht dafür verantwortlich, einen Beratungshilfeschein zu beschaffen.

Die Beratungshilfe kann in eigener Sache beim für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht beantragt werden. Das zuständige Amtsgericht erfragen Sie im Zweifel bitte unter der Telefonnummer 07275 / 9851-0 beim Amtsgericht Kandel, Landauer Straße 19, 76870 Kandel.

Der Rechtsanwalt stellt lediglich in Eilfällen einen Beratungshilfeantrag, damit das Verfahren in Gang kommt und ein Aktenzeichen erteilt wird. Für die weitere Bearbeitung ist der Mandant immer selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Vorsprache bei Gericht und die Abgabe von Belegen (Kontoauszüge, Mietvertrag, Bescheide für Arbeitslosengeld II etc.).

Der Rechtsanwalt hat nicht die Funktion, Belege entgegenzunehmen und in fremder Sache tätig zu werden. Hierbei handelt es sich um die alleinige Aufgabe des Mandanten. Alle Fotokopien können beim zuständigen Amtsgericht kostenlos erstellt werden, sofern der Rechtspfleger/die Rechtspflegerin dies für erforderlich hält.

Der Rechtsanwalt berät nicht über die Erfolgsaussichten für die Erteilung eines Beratungshilfescheins. Eine vorherige Erfolgsprognose zur Beurteilung der Frage, ob Beratungshilfe gewährt werden kann, wird durch den Rechtsanwalt weder angeboten noch sonst in Aussicht gestellt.

Der Rechtsanwalt erhält im Falle der Bewilligung der Beratungshilfe Gebühren für seine Tätigkeit ausschließlich aus der Staatskasse. **Wird die Beratungshilfe bewilligt, ist an den Rechtsanwalt ein Eigenanteil von 15 Euro zahlen.**

Wenn kein Beratungshilfeschein vorgelegt wird, wird das Mandat nach den Vorschriften des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) regulär abgerechnet.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch auf der Internetseite www.ra-foos.de unter der Rubrik Service / Formulare bereitgestellte Merkblatt sowie den amtlichen Antragsvordruck.

II. „Prozeßkostenhilfe“ / „Verfahrenskostenhilfe“

Die Prozeßkostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe greift ein, wenn jemand einen Rechtsstreit führen möchte, sich dies aber wirtschaftlich eigentlich nicht leisten kann. Der Antrag kann mit Hilfe eines Rechtsanwaltes (dessen Gebühren dafür gegebenenfalls von der Beratungshilfe getragen werden können) ausgefüllt werden; er enthält im Grunde die gleichen Angaben und Unterlagen wie bei der Beratungshilfe, vgl. oben. Außerdem muß ein Entwurf der Klage, die man erheben möchte, eingereicht werden. Das Gericht prüft dann nicht nur die Bedürftigkeit des Antragstellers, sondern auch, ob die Sache eine hinreichende Erfolgsaussicht hat.

Im Gegensatz zur Beratungshilfe gibt es bei der Prozeßkostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe auch die Möglichkeit, daß der Antragsteller, wenn er ein bestimmtes Einkommen überschreitet, zwar nicht die volle Unterstützung erhält, aber die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten nur in monatlichen Raten zahlen muß.

Die Höhe der Raten wird wiederum von der Höhe des Einkommens bestimmt, das dem Antragsteller zur Verfügung steht. Bei sehr hohen Kosten wird der Gesamtbetrag außerdem auf einen Höchstsumme begrenzt. Durch die Verfahrenskostenhilfe werden die Gerichtskosten und die Gebühren des eigenen Anwalts abgedeckt.

Achtung:

Im Falle des Unterliegens vor Gericht muß auch der oder die Verfahrenskostenhilfeberechtigte die Gebühren des gegnerischen Anwalts tragen, und zwar in voller Höhe, ohne Ratenregelung !



Sollten Sie Ihre Entscheidung, ob Sie ein gerichtliches Verfahren anstreben oder nicht, davon abhängig machen, ob Sie Prozeßkostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe bewilligt bekommen oder nicht, ist es wichtig, erst den entsprechenden Antrag einzureichen und die Entscheidung abzuwarten.

Dies ist auch hinsichtlich der möglicherweise auf sie zukommenden finanziellen Belastung wichtig: die anfallenden Anwaltskosten sind deutlich niedriger, wenn Sie erst den Klageentwurf mit dem Verfahrenskostenhilfeantrag einreichen, als wenn Sie den Verfahrenskostenhilfeantrag gleich zusammen mit der Klage einreichen.

Sollten Sie nach einer kurzen Information suchen, ob Sie - aus Sicht Ihrer finanziellen Verhältnisse - Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfe) erhalten würden, kann verallgemeinert gesagt werden, daß Empfänger von ALG II bzw. Hartz IV fast ausnahmslos Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe haben.

Die Prozeßkostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe bewirkt, daß Sie auf die Gerichtskosten und auf die Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung je nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Zahlungen oder Teilzahlungen zu leisten haben. Beachten Sie, daß bei negativem Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens die Kosten des Gegenanwalts und die Parteiauslagen des Gegners ganz oder teilweise - je nach Kostenverteilung im Urteil - von Ihnen getragen werden müssen, da solche Kosten nicht von der Prozeßkostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe umfasst sind (dies gilt nicht für erstinstanzliche Verfahren vor den Arbeitsgerichten). Aus Ihrem Einkommen haben Sie gegebenenfalls bis höchstens 48 Monatsraten zu zahlen, deren Höhe gesetzlich festgelegt ist. Verbessern sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, können Sie vom Gericht auch noch nachträglich bis zum Ablauf von vier Jahren seit Prozessende zu Zahlungen herangezogen werden. Die bewilligte PKH bzw. VKH kann widerrufen werden, wenn sich die Unrichtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt.

Schon für eine anwaltliche Tätigkeit im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe entstehenden Kosten. Diese müssten Sie begleichen, wenn ihrem Antrag auf PKH bzw. VKH nicht entsprochen wird.

Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe bezieht sich nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel, die insoweit entstehenden Gebühren sind von Ihnen zu tragen. Das gleiche gilt für bereits entstandene und noch entstehende Gerichtskosten. Beachten Sie, daß Prozeßkostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe nur für ein gerichtliches Verfahren bewilligt werden kann.



Soweit der Rechtsanwalt also neben einem solchen Verfahren auch außergerichtlich für Sie tätig wird, müssen Ihnen die insoweit entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch auf der Internetseite www.ra-foos.de unter der Rubrik Service / Formulare bereitgestellte Merkblatt sowie den amtlichen Antragsvordruck.

Soll die Verfahrenskostenhilfe vom Rechtsanwalt beantragt werden, dh. das Gesuch von mir bei Gericht eingereicht werden, so reichen Sie den amtlichen Vordruck bitte so bald als möglich ausgefüllt, unterschrieben und mit Kopien aller entsprechenden Nachweise wieder herein.

Mit seiner Unterschrift versichert der Mandant ausdrücklich, die vorstehenden Ausführungen / Belehrungen gelesen und verstanden zu haben; deren Bedeutung wurde ihm durch den Rechtsanwalt erläutert.

Der Mandant versichert außerdem, darauf hingewiesen worden zu sein, daß der Rechtsanwalt vom Mandant nicht dazu beauftragt ist, einen Berechtigungsschein (Beratungshilfe) zu beantragen. Sollte zwischen Rechtsanwalt und Mandant diese nicht ausdrücklich vereinbart worden sein, so ist der Mandant bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, selbständig einen Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe beim zuständigen Amtsgericht zu stellen und dem Rechtsanwalt den ggf. von dort erteilten Berechtigungsschein umgehend und unaufgefordert vorzulegen. Sollte der Mandant diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, seine Leistungen nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsverhütungsgesetzes (RGV) in vollem Umfang gegenüber dem Mandanten abzurechnen.

X

Ort, Datum

Unterschrift (des Mandanten)

Ort, Datum

Mag. Christoph Roland Foos (Rechtsanwalt)

Zuständige Amtsgerichte in der Südpfalz, bei denen die Erteilung eines Berechtigungsscheins durch den Rechtssuchenden zu beantragen ist

Wenn der Ratsuchende seinen Wohnsitz in den folgenden Gemeinden Berg, Erlenbach bei Kandel, Freckenfeld, Hagenbach, Hatzenbühl, Jockgrim, Kandel, Minfeld, Neuburg, Neupotz, Rheinzabern, Scheibenhardt, Steinweiler, Vollmersweiler, Winden, Wörth am Rhein (mit Stadtteilen Maximiliansau, Schaidt und Büchelberg) hat, so ist für die Beantragung Erteilung des Berechtigungsscheins das

Amtsgericht Kandel, Landauer Straße 19, 76870 Kandel, Telefon: 07275/98510

zuständig.

Wenn der Ratsuchende seinen Wohnsitz in den folgenden Gemeinden Germersheim, Sondernheim, Bellheim, Freisbach, Hördt, Knittelsheim, Kuhardt, Leimersheim, Lingenfeld, Lustadt (Ober- und Niederlustadt), Ottersheim, Rülzheim, Schwegenheim, Weingarten, Westheim, Zeiskam hat, so ist für die Beantragung Erteilung des Berechtigungsscheins das

Amtsgericht Germersheim, Gerichtsstraße 6, 76726 Germersheim, Telefon: 07274/952 - 0

zuständig.

Wenn der Ratsuchende seinen Wohnsitz in den folgenden Gemeinden Stadt Landau sowie die Verbandsgemeinden Annweiler, Edenkoben, Herxheim, Landau-Land, Maimkammer und Offenbach hat, so ist für die Beantragung Erteilung des Berechtigungsscheins das

Amtsgericht Landau / Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau / Pfalz, Telefon: 06341/22-0

zuständig.

Wenn der Ratsuchende seinen Wohnsitz in einer Gemeinde der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern hat, so ist für die Beantragung Erteilung des Berechtigungsscheins das

Amtsgericht Bad Bergzabern, Weinstr. 46, 76887 Bad Bergzabern, Telefon: 06343/9371-0

zuständig.

Herausgeber dieser Information

Rechtsanwalt Christoph Roland Foos
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Erbrecht /
Magister der Verwaltungswissenschaften
Gartenstraße 8 - D-76872 Winden / Pfalz
Telefon: +49 6349 962985
Telefax: +49 6349 962987

info@ra-foos.de
www.ra-foos.de

Die hier dargestellten Inhalte dienen lediglich der ersten, überblicksartigen Information des Ratsuchenden und sind keinesfalls geeignet, die persönliche und verbindliche Beratung durch den Rechtsanwalt zu ersetzen. Alle Angaben erfolgen demnach unverbindlich und ohne Gewähr.